

# **GLB Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich**

## **Zusammenstellung von Stellungnahmen**

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
aufgrund des Rundschreibens vom 10.05.2021

## Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich

Eingang: 04.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.05.2021 teile ich mit, dass hinsichtlich der oa. Schutzverordnung aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen.

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Eingang: 07.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich												
<p>In die auf der Internetseite des Landkreises Aurich zum Download bereitgestellten Unterlagen (Verordnungsentwurf, Begründung sowie zugehörige Karten) wurde Einsicht genommen.</p> <p>Von der geplanten Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Teichfeldermausgewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile „Teichfeldermausgewässer im Landkreis Aurich“ ist die Flurbereinigung Großes Meer gemäß der Anlage 9 des Entwurfs der „Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile „Teichfeldermausgewässer im Landkreis Aurich“ in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow“ (Stand: 11.05.2021) mit den folgenden Flurstücken betroffen:</p> <table><thead><tr><th>Gemarkung</th><th>Flur</th><th>Flurstück</th><th>Bemerkungen</th></tr></thead><tbody><tr><td>Westerende Holzloog</td><td>8</td><td>43/2</td><td>„Westerender Ehe“</td></tr><tr><td>Westerende Kirchloog</td><td>8</td><td>32/4</td><td>„Westerender Ehe“</td></tr></tbody></table> <p>Die Flurstücke 43/2 der Flur 8 in der Gemarkung Westerende Holzloog und 32/4 der Flur 8 in der Gemarkung Westerende Kirchloog stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen bzw. der Gemeinde Ihlow. Im Rahmen der Flurbereinigung Großes Meer wird das Eigentum an diesen Flurstücken auf den I. Entwässerungsverband Emden übertragen.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen	Westerende Holzloog	8	43/2	„Westerender Ehe“	Westerende Kirchloog	8	32/4	„Westerender Ehe“	Zur Kenntnis genommen.
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen										
Westerende Holzloog	8	43/2	„Westerender Ehe“										
Westerende Kirchloog	8	32/4	„Westerender Ehe“										

Gegen die Ausweisung der Flurstücke 43/2 der Flur 8 in der Gemarkung Westerende Holzloog und 32/4 der Flur 8 in der Gemarkung Westerende Kirchloog als geschützte Landschaftsbestandteile bestehen keine Bedenken, sofern die „Westerender Ehe“ auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden und weiterhin als Vorflut für das untergeordnete Gewässernetz sowie für ggf. vorhandene Dränagen dienen kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass bestehende Gewässer III. Ordnung sowie Dränagen unterhalten und ggf. neu errichtet werden können.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung der „Westerender Ehe“ als geschützter Landschaftsbestandteil keine Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge hat.

Zur Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils wird auf die Mitteilung der (damaligen) Bezirksregierung Weser-Ems als Obere Naturschutzbehörde vom 24.05.2004 verwiesen („der FFHNachmeldung betroffene Wasserkörper wird seitlich durch die Grenzen des Mittelwassers begrenzt“). Grundsätzlich muss auch ein evtl. Ausbau der „Westerender Ehe“ möglich bleiben.

Im Bereich der „Westerender Ehe“ westlich der Landesstraße L 1 – also im „Kerngebiet“ der Flurbereinigung Großes Meer - wurden verschiedene Flurstücke durch entsprechende Fortführungsvermessungen gebildet, da die Gewässerfläche z. T. in angrenzende Flurstücke ragt. Diese zurzeit noch in Privateigentum stehenden Gewässerflurstücke gehören zur „Westerender Ehe“ und wurden daher für den I. Entwässerungsverband Emden als künftiges Eigentum ausgewiesen.

## Anglerverband Niedersachsen

Eingang: 17.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben und den Link zu den Entwurfsunterlagen zu der geplanten Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile. Wir begrüßen die Ausweisung haben keine Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## Avacon Netz GmbH

Eingang: 18.05.2021, 01.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Beschreibung der Örtlichkeit Ausweisung Teilbereiche (Anlagen 1 bis 8) FFH-Gebiet Teichfledermausgewässer</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Achtung:          Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.          Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	
---	--

**BUND e.V.**

Eingang: 09.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Vielen Dank für den Hinweis auf o. g. Verfahren, zu dem ich für den BUND-RV Ostfriesland und den BUND-LV Niedersachsen wie folgt Stellung nehme:          Die VO scheint aus unserer Sicht geeignet, den Schutzzweck zu erfüllen. Angesichts der Bedeutung von möglichen Umwelteinflüssen auf die Gewässer (z. B. durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung oder die Erholungsnutzung) wäre aus unserer Sicht eine höhere Kategorisierung (z. B. als LSG) zwar wünschenswert, angesichts der jeweils geringen Fläche der Gewässer aber wohl schwieriger umzusetzen.          Da die Gewässerqualität für alle wassergebundenen Insekten — die wiederum eine wichtige Nahrungsquelle für die Fledermäuse darstellen — wesentlich ist, schlagen wir ein Monitoring der Gewässerqualität vor, um ggf. festzustellende negative Einflüsse rechtzeitig zu erkennen und abzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Normsetzungsermessens ist der Landkreis Aurich nach umfangreicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass lediglich die Verordnung zu GLB hier angemessen ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Eingang: 09.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 10. Mai 2021 (Bezug) wurde das Vorhaben, Ausweisung von Teilbereichen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes 183 (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“, in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow, geprüft.          Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Es werden Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die geplanten Gebiete befindet sich westlich und südwestlich des Flugplatzes Wittmundhafen. Teile der Gebiete befinden sich innerhalb der Kontrollzone für den Flugplatz Wittmundhafen. Überflüge in Flughöhen unter 150 m finden im angegebenen Bereich im Regelfall durch die Bundeswehr nicht statt. Verbote, welche der Lärmreduzierung dienen, sind in direkter Flugplatznähe nicht einzuhalten. So liegen drei der ausgewiesenen Flächen innerhalb des Endanflugs/-abflugs des Flugplatz Wittmundhafen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung ist es unter Anderem verboten wildelebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören. Ich gehe davon aus, das hiermit nur den Lärm innerhalb des Schutzgebietes, nicht aber den Fluglärm in der Umgebung gemeint ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben für das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Flugzeugen und Hubschraubern) allgemein freigestellt werden.

Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten. Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot.

Zutreffend. Die weiteren Ausführungen sind unbeachtlich, da der Fluglärm nicht unter das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 fällt.

Diese könnte wie folgt lauten:

Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Für eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise durch eine Naturschutzsatzung oder —verordnung fehlt es somit an einer Rechtsgrundlage.

Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.

Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.

Die Benutzung des Luftraumes wird durch die hier vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich dem Vorhaben Ausweisung von Teilbereichen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes 183 (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“, in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow aus militärischer Sicht, bei Einhaltung der o.a. Parameter zustimmen kann. Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.	
--	--

## DB Energie GmbH

Eingang: 19.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Es sind in der oben benannten Angelegenheit keine Anlagen von DB Energie GmbH betroffen.	Zur Kenntnis genommen.

## Deutsche Telekom Technik GmbH

Eingang: 02.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom hat die Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes " Teichfledermausgewässer im Raum Aurich" (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile " Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich" zur Kenntnis genommen und derzeit weder Anregungen oder Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.



## EWE Netz GmbH

Eingang: 01.06.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/qeschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/qeschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## Exxon Mobil

Eingang: 19.05.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## GASCADE Gastransport GmbH

Eingang: 31.05.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Eingang: 01.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgas-transportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingang: 14.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Geologie</b> Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p><b>Rohstoffe</b> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> <p><b>Hinweise</b></p>	<p>Es ist nicht möglich jede denkbare Handlung in der Verordnung explizit freizustellen. Die hier aufgeführten Maßnahmen fallen unter § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung. Eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde kann auch mündlich erfolgen und ist unumgänglich, um die Maßnahme auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck hin zu überprüfen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
---	--

## Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.

Eingang: 03.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Interessenvertreter der Grundstückseigentümer und –bewirtschaftler machen wir unsere Anregungen und Bedenken zu dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Fledermausgewässer im Landkreis Aurich“ in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow geltend.</p> <p>Zu den Verboten § 3 Absatz 1 fordern wir, die Nutzung der Röhrichtbereiche weiterhin im bisher üblichen Umfang freizustellen. Hinsichtlich der Nutzung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Gewässer und der angrenzenden Grundstücke verweisen wir auf die schriftliche Zusage des Niedersächsischen Umweltministeriums anlässlich der Nachmeldung dieser Gebiete. Die Landesregierung hat dazu beschlossen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestehende rechtmäßige Nutzungen und Planungen einschließlich Erhaltung, Unterhaltung und Aufrechterhaltung bestehender Nutzungen, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie fische-reiliche Nutzung und die Erhaltung der Schiffbarkeit von Wasserstra-ßen,</li> <li>2. Landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude in ihrer derzeitigen Nut-zungsmöglichkeit und zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten,</li> <li>3. die Sicherung auf das jeweilige Vorkommen wertgebender Arten und LRT beschränkt und die gesamten Gebiete,</li> <li>4. Angrenzende Grundstücke durch hoheitliche Nutzungseinschränkungen,</li> </ol> <p>in keiner Weise berührt, betroffen, eingeschränkt oder beeinträchtigt werden. Eine Kopie der Position der Landesregierung haben wir beigefügt.</p> <p>Siehe Anlage</p>	<p>Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktio-nen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unter-schlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer wei-teren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaus-halt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren. Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernet-zung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GLB-VO freigestellt.</p> <p>Die hier aufgeführten Nutzungen sowie Planungen werden durch die Verord-nung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude sind nicht betroffen.</p> <p>Ist erfolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsgrenze ist exakt die Grenze des FFH-Gebietes wodurch an-grenzende Grundstücke nicht betroffen sind.</p>
--	---

## LGLN – Kampfmittelbeseitigung

Eingang: 21.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Siehe Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## NABU

Eingang: 09.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Der NABU stimmt dem vorgestellten Entwurf zur Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) als geschützte Landschaftsteile zu.</p> <p>Für die Arten Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Rohrfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und weitere Fledermausarten wird sich im Bereich der in Rede stehenden Gewässer kaum eine über die Schutzbestimmungen hinausgehende Lebensraumsicherung erreichen lassen.</p> <p>Der NABU bittet darum, für die an die jeweiligen Gewässer angrenzenden Ländereien keinen Grünlandumbruch mehr zuzulassen.</p> <p>Eine Grundvoraussetzung für Sicherung der Lebensgrundlagen für u. a. die Teichfledermaus ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung artenreicher Gewässerrandstreifen besonders auch außerhalb der FFH-Teichfledermausgewässer. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung an Gewässern ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen mit Vorgaben zur Nutzung, zur Düngung oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt [(Bundes-Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und Bundes-Düngeverordnung (DüV)].</p> <p>Der NABU hat festgestellt, dass seit Jahren sowohl ältere als auch aktualisierte gesetzliche Vorgaben zur Flächenbewirtschaftung an den Gewässern II. Ordnung vielfach großzügig missachtet werden. Es ist beschämend, dass z. B. die außer Acht gelassenen Abstandsregelungen von den zuständigen Behörden bei den periodisch wiederkehrenden Gewässerschauen stillschweigend geduldet werden.</p> <p>Der NABU empfiehlt, unabhängig von dieser Schutzgebietsausweisung, zusätzliche naturnahe Gewässer und z. B. Niederungen, die der Teichfledermaus und anderen Fledermausarten als Nahrungslebensräume dienen können, als weitere Schutzgebiete auszuweisen. Zu denken wäre da z. B. an folgende Landschaftsteile:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die an die Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind nicht Teil der FFH-Richtlinie. Die Verordnung dient lediglich der Umsetzung dieser Richtlinie. Ein Umgebungsschutz, der z.B. durch ein Naturschutzgebiet entfaltet wird, kann durch die Ausweisung eines GLB rechtlich nicht implementiert werden. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anführung der Kontrollen der übrigen gesetzlichen Regelungen lässt den Sachzusammenhang zur vorliegenden Verordnung vermissen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>1. die Kette von Gewässern im Umfeld des LSG Upstalsboom,  2. die als Geotope in der Form von Pingo-Ruinen anzusehenden Landschaftselemente</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Doove Meer in der Gemarkung Rahe,</li> <li>- das landschaftsschutzgebietwürdige Gebiet „In der Diere“ in den Gemarkungen Aurich und Kirchdorf</li> <li>- die Geländemulde in der Gemarkung Wallinghausen, Flur 1, auf dem Flurstück 67 u. a.</li> </ul>	
---	--

### Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Eingang: 21.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6:</b>  Es wird vom Fischereikundlichen Dienst sehr begrüßt, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei in den betroffenen Gewässern weiterhin freigestellt sein wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Aurich

Eingang: 10.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Ausweisung berührt, weil der Teilgeltungsbereich „Westerender Ehe vom LSG AUR-32 bis Westerende-Kirchloog“ die Landesstraße 1 (L 1) quert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Da in §4 „Freistellung“ die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung der L 1 geregelt ist, bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken gegen die o. a. Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte um Übersendung einer Kopie Ihrer Entscheidung für meine Akte.</p>	
---	--

## Niedersächsische Landesforsten

Eingang: 27.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>O.g. Planungen betreffen die in den Anlagen 1-8 räumlich dargestellten Bereiche mit den darin liegenden Gewässern und deren unmittelbarer Umgebung. Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Luftbilder zu den Anlagen 1-6 und 8 lassen erkennen, dass in den dargestellten Schutzbereichen, unmittelbar an die Gewässer angrenzend, Wald i.S. des § 2(3) NWaldLG aufstockt.</p> <p>Neben den unterschiedlichsten Vorschriften des NWaldLG beinhaltet dieses Gesetz im § 11 auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.</p> <p>Mir liegt der Entwurf für o.g. Verordnung mit Stand 11.05.2021 vor. Unter § 3 (Verbote) des Verordnungsentwurfes ist keines der 10 Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 11(2) NWaldLG) explizit verboten. M.E. empfiehlt sich aus Gründen des relativ hohen Waldanteiles in den Schutzgebieten trotzdem eine eindeutige Klarstellung und Handlungsanweisung. So sollte in § 4 der Verordnung die „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ nach § 11 NWaldLG eindeutig freigestellt werden.</p>	<p>Aufgrund der Rechtssystematik eines Geschützten Landschaftsbestandteiles, die vorgibt, dass nur das verboten ist, was auch explizit in der Verordnung geregelt wird, ist eine Freistellung der Forstwirtschaft nicht nur nicht erforderlich, sondern rechtssystematisch nicht möglich. Eine Freistellung einer nicht verbotenen Handlung kann nicht geregelt werden.</p>

## NLWKN- Betriebsstelle Aurich Geschäftsbereich III

Eingang: 07.06.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Der Landkreis Aurich beabsichtigt Teilbereiche des FFH-Gebietes 183 als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.</p> <p>Der NLWKN der Betriebsstelle Aurich wird durch das o. g. Vorhaben in folgenden Aufgabenbereichen berührt:</p> <p>a) Der NLWKN nimmt Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gem. § 29 NWG wahr.</p> <p>b) Ebenso nimmt der NLWKN Aufgaben als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) im Bereich Landeseigenen Gewässer und Anlagen wahr (Hier: Ems-Jade-Kanal).</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben und den hierzu vorgelegten Unterlagen nimmt der NLWKN- Aurich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der Betriebsstelle Aurich:</p> <p>Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des „Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)“ keine Bedenken zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft und werden begrüßt.</p> <p>Folgende Anmerkungen werden jedoch noch seitens des GLD getroffen:</p> <p>Grundsätzlich wird in Hinblick auf das Teilgebiet Westerender Ee aus hiesiger Sicht u.a. aufgrund durchaus bestehender Synergien ein fehlender Bezug zum jeweils gültigen niedersächsischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm gern. EG Wasserrahmenrichtlinie festgestellt. Da diese Pläne be-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

hördenverbindlich sind, sollte ein. Bezug mindestens in der Begründung hergestellt werden. (vgl. [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan\\_Massnahmenoroaramm2021\\_2027/aktualisiertewrrl-bewirtschaftungsolane-und-massnahmenooramme-fur-den-zeitraum-2021-bis2027-128758.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenoroaramm2021_2027/aktualisiertewrrl-bewirtschaftungsolane-und-massnahmenooramme-fur-den-zeitraum-2021-bis2027-128758.html)). Im Entwurf vorliegenden EG-WRRL-Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021-2027 wird festgestellt, dass der hier relevante Fließgewässer-Wasserkörper (WK) „06018 Westerender Ehe Oberlauf“ (Typ 14, HMWB) die Ziele der EG-WRRL noch nicht erreicht hat; das ökologische Potenzial wird derzeit mit „unbefriedigend“ bewertet. Aufgrund der bestehenden Defizite ergibt die entsprechende Maßnahmenableitung des Maßnahmenprogramms an diesem Fließgewässer einen erforderlichen Umfang von Maßnahmen im Sohl- und Uferbereich auf 2,127 km der Gewässerslänge sowie im Gewässerumfeld auf 0,04254 km<sup>2</sup> innerhalb des geplanten Umsetzungszeitraums 2021-2045. Der WK 06018 hat die Maßnahmenpriorität 5 und bekommt gem. Maßnahmenplanung WRRL einen Maßnahmenkorridor im Gewässerumfeld von bis zu 2x 10 m zugewiesen. Diese Korridore sind letztendlich als Entwicklungskorridore zu verstehen und gehen damit über normale Randstreifen (die „nur“ nicht gedüngt und gespritzt werden) hinaus. Auch ist ein ökologisch nicht ausreichend durchgängiges Querbauwerk vorhanden. Der chemische Gesamtzustand des WK 06018 wird nach EG-WRRL als „nicht gut“ bewertet.

Zu § 3, Abs. 1, Nr. 7,10: Diese Nummern. besagen, dass es verboten ist „die Gewässer auszubauen, umzugestalten oder zu verfüllen“ und „...die Gewässerrandstrukturen ...zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“ Dies umfasst vom Wortlaut her auch die Fließgewässer (hier: die „Westerende Ehe“). Unklar bleibt aus hiesiger Sicht der zukünftige Umgang mit Entwicklungsmaßnahmen (nach WRRL- oder FFH-Richtlinie) an den Fließgewässern. Maßnahmen zur Zielerreichung im Kontext der WRRL-Bewirtschaftungsplanung (s.o.) oder Naturschutzmaßnahmen zur Sicherung von Lebensräumen oder Arten sollten aber nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden können.

Die hier angesprochenen Maßnahmen bleiben auch ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin möglich. Zunächst sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung freigestellt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln

Zu § 3, Abs. 1, Nr. 1 u.a.: Die Erfüllung von Monitoringaufgaben inkl. des seitens des NLWKN und LAVES betriebenen Wasserrahmenrichtlichenmonitorings sollte in § 4, Abs. 1 ebenfalls von den Verboten des § 3 freigestellt werden. Unter anderem müssen im genannten Monitoring Arten des Makrozoobenthos zur Determination entnommen (getötet) werden. Die Erforderlichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Anzeige solcher Untersuchungen bei der zuständigen Naturschutzbehörde wird geteilt.

Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung stellt die Verordnung im § 2 auf die besondere Empfindlichkeit der Teichfledermaus gegenüber intensiven Unterhaltungsmaßnahmen ab. § 3, Abs. 1, insbesondere Nr. 9 u. 10 berühren diesen Punkt ebenfalls. In § 4 wird „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften“ von den Verboten des § 3 freigestellt. Eine nach § 39 Abs. 1 WHG auf ökologische und naturschutzfachliche Anforderungen abgestimmte Gewässerunterhaltung wird im aktuellen WRRL-Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung gem. EG-WRRL angesehen. Der in der Begründung erfolgende Verweis zum Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ und eine intensive Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband wird aus hiesiger Sicht somit ausdrücklich begrüßt.

2. Stellungnahme des Geschäftsbereichs I Betriebsstelle Aurich (Landeseigene Anlagen) als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger landeseigener Gewässer (hier: Ems-Jade-Kanal)

noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Die hier angesprochenen Monitoringaufgaben fallen unter die Freistellung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 der VO.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Folgende Anmerkungen werden jedoch noch seitens des Geschäftsbereichs I der Betriebsstelle Aurich getroffen:</p> <p>Zu § 4, Abs. 1, Nr. 3-5 „Freistellungen — Unterhaltung / Pflege“  Seitens des Geschäftsbereichs I als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Ems-Jade-Kanals, dessen Ufer und der Kanalseitendämme bestehen keine Bedenken an der Umsetzung der Naturschutz und Landschaftspflege — Verordnung, sofern die ordnungsgemäße Unterhaltung unserer Gewässer mit seinen Ufern, wie wir sie bis zum jetzigen Zeitpunkt ausführen, auch in Zukunft uneingeschränkt fortgesetzt werden kann und unter den § 4 der Freistellung fällt. Gleiches gilt für die Pflege der Kanalseitendämme zur Erhaltung des Hochwasserschutzes sowie die Schafbeweidung.</p>	
--	--

## Nowega GmbH

Eingang: 28.05.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden.</p> <p>Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## OOWV

Eingang: 08.06.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Zu der o.g. Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung: Die geplante Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes "Teichfledermausgewässer im Raum Aurich" (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile "Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich" betrifft Teile des Wasservorranggebietes für das Wasserwerk Harlingerland sowie in geringerem Umfang die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Aurich. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Förderbrunnen beträgt 4,9 km (WW Aurich) bzw. 6,6 km (WW Harlingerland). Die geplante Ausweisung der Landschaftsbestandteile darf zu keiner Einschränkung der Förderung von Grundwasser für die öffentlichen Trinkwasserversorgung oder den damit verbundenen Aufgaben der Beweissicherung führen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass durch die vorgesehenen Ausweisung keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers in Qualität und Menge eintreten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## Ostfriesische Landschaft

Eingang: 04.06.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.135), 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Eingang: 18.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Die im Internet vorgelegte Planungen zur Ausweisung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) als geschützte Landschaftsbestandteile habe ich zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der von hier aus zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.	Zur Kenntnis genommen.

## Tennet TSO GmbH

Eingang: 28.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.